

Vergütungstarifvertrag

**für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen
in Hamburg, Hessen, im Saarland, Landesteil Westfalen-Lippe**

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen
Fachangestellten / Zahnarzthelfer/innen, Auf der Horst 29, 48147 Münster
und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,
44801 Bochum

wird folgender Vergütungstarifvertrag für Zahnmedizinische Assistenzberufe geschlos-
sen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) 1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg, Hessen und das Saarland
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: Für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen,
und Stomatologische Schwestern
(im Folgenden sämtlich als **ZFA**¹ bezeichnet)
- (2) 1. Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzthelfer/innen im Sinne dieses Ta-
rifvertrages sind die Angestellten, deren Tätigkeit dem Berufsbild der Zahnme-
dizinischen Fachangestellten / Zahnarzthelfer/in entspricht und die die entspre-
chende Prüfung vor der Zahnärztekammer bestanden haben. Stomatologische
Schwestern mit entsprechendem Abschluss sind den Zahnmedizinischen Fach-
angestellten / Zahnarzthelfer/innen gleichgestellt.
2. Dieser Tarifvertrag gilt auch für die nach §§ 53 und 54 Berufsbildungsgesetz
fortgebildeten ZFA.

¹ Im laufenden Text werden aus Gründen der Vereinfachung Berufsbezeichnungen vereinzelt nur in der weiblichen Form verwendet; sie beziehen sich jedoch auch auf das männliche und diverse Geschlecht.

§ 2 Berufsjahre

1. Die Vergütung für die von diesem Tarifvertrag erfassten Beschäftigten erhöht sich mit der Anzahl der Berufsjahre.
2. Berufsjahre sind die Tätigkeitszeiten seit dem Zeitpunkt der im Sinne dieses Tarifvertrags (Tätigkeitsgruppen I bis V) bestandenen Abschlussprüfung in den in § 1 Abs. 1 Ziffer 3 genannten Berufsbildern. Tätigkeitszeiträume mit mindestens zur Hälfte oder mehr berufsbezogenen oder berufsnahen Tätigkeiten sind voll, andere Zeiten nur insoweit anteilig zu berücksichtigen, als berufsbezogene oder berufsnahen Tätigkeiten verrichtet wurden. Bei der Ermittlung der anzurechnenden bzw. nicht anzurechnenden Zeiträume bleibt außer Betracht, ob Tätigkeitszeiträume in Vollzeit oder Teilzeit verrichtet wurden; es kommt lediglich auf das Verhältnis der anzurechnenden zu den nicht anzurechnenden Tätigkeiten an.
3. Die Zeit des gesetzlichen Erziehungsurlaubs/der gesetzlichen Elternzeit ist zur Hälfte auf die Berufsjahre anzurechnen.

§ 3 Ausbildungsvergütung

Die Ausbildungsvergütung ist in einem separaten Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten geregelt.

§ 4 Vergütungstabelle für Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnärzthelfer/innen und Stomatologische Schwestern (im Folgenden sämtlich als ZFA¹ bezeichnet)

1. Die Vergütungen für Voll- und Teilzeitbeschäftigte werden auf der Grundlage folgender Tätigkeitsmerkmale bemessen:

| | |
|---|---|
| Tätigkeitsgruppe I (Grundvergütung) | ZFA nach erfolgreich abgeschlossener Berufsausbildung |
| Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 7,5 % zur Grundvergütung) | ZFA mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en von vertiefenden und/oder speziellen Qualifizierungen ² im Umfang von insgesamt mindestens 65 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistestpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 65 Unterrichtsstunden anzurechnen. |
| Tätigkeitsgruppe III (Zuschlag: + 17,5 % zur Grundvergütung) | ZFA mit durch die Zahnärztekammern anerkanntem/anerkannten Fortbildungsnachweis/en von Qualifizierungen zur Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeiten ² im Umfang von insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden, soweit eine arbeitsplatz- |

¹ Im laufenden Text werden aus Gründen der Vereinfachung Berufsbezeichnungen vereinzelt nur in der weiblichen Form verwendet; sie beziehen sich jedoch auch auf das männliche und diverse Geschlecht.

² siehe auch Protokollnotiz 2

| | |
|--|--|
| | bezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. Die Absolvierung praxistatpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 200 Unterrichtsstunden anzurechnen. |
| Tätigkeitsgruppe IV (Zuschlag: + 25 % zur Grundvergütung) | ZFA mit erfolgreichem Abschluss als Zahnmedizinische Fachhelferinnen/Fachassistentinnen (ZMF), Zahnmedizinische Prophylaxehelferinnen/Prophylaxeassistentinnen (ZMP), Kieferorthopädieassistentinnen, erstmalig ausgebildet ab 2021, Fachwirtinnen für Zahnärztliches Praxismanagement, Zahnmedizinische Verwaltungshelferinnen/Verwaltungsassistentinnen (ZMV), Assistentinnen für Zahnärztliches Praxismanagement (AZP). Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 30 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. |
| Tätigkeitsgruppe V (Zuschlag: + 30 % zur Grundvergütung) | ZFA mit erfolgreichem Abschluss als Dental-Hygienikerinnen (DH), Betriebswirtinnen im Gesundheitswesen, Betriebswirtinnen für Management im Gesundheitswesen. Bei Vorliegen mehrerer Qualifikationen aus dieser Tätigkeitsgruppe erhöht sich der Zuschlag auf mindestens 35 %, soweit eine arbeitsplatzbezogene Tätigkeit im Rahmen der erworbenen Kompetenzen gegeben ist. |

2. Auf der Grundlage der Ziff. 1 ergeben sich folgende Monatsvergütungen ab dem 01.07.2022:

| Berufs- jahr(e) | Tätigkeits- gruppe I | Tätigkeits- gruppe II | Tätigkeits- gruppe III | Tätigkeits- gruppe IV | Tätigkeits- gruppe V |
|--------------------|----------------------------|-----------------------------|------------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| | Euro | Euro | Euro | Euro | Euro |
| 1. – 3. | 2.221,00 | 2.388,00 | 2.610,00 | 2.776,50 | 2.887,50 |
| 4. – 6. | 2.302,50 | 2.475,50 | 2.705,50 | 2.878,50 | 2.993,50 |
| 7. – 9. | 2.414,50 | 2.596,00 | 2.837,50 | 3.018,50 | 3.139,00 |
| 10. – 12. | 2.499,00 | 2.686,50 | 2.936,50 | 3.124,00 | 3.249,00 |
| 13. – 15. | 2.576,50 | 2.770,00 | 3.027,50 | 3.221,00 | 3.349,50 |
| 16. – 18. | 2.650,50 | 2.849,50 | 3.114,50 | 3.313,50 | 3.446,00 |
| 19. – 21. | 2.724,50 | 2.929,00 | 3.201,50 | 3.406,00 | 3.542,00 |
| 22. – 24. | 2.798,00 | 3.008,00 | 3.288,00 | 3.497,50 | 3.637,50 |
| 25. – 27. | 2.872,00 | 3.087,50 | 3.375,00 | 3.590,00 | 3.734,00 |
| ab 28. | 2.929,50 | 3.149,50 | 3.442,50 | 3.662,00 | 3.808,50 |

- 2.a ZFA, die am 31.12.2019 auf der Grundlage des § 4 des Vergütungstarifvertrages vom 28.06.2017 ein höheres Tarifgehalt erhielten, da sie bereits am 31.12.2019 28 und mehr Berufsjahre hatten, haben weiterhin Anspruch auf dieses höhere Tarifgehalt. Eine Reduzierung auf der Grundlage dieses Tarifvertrages ist nicht zulässig. Änderungen aus anderen Gründen bleiben unberührt.³
- 2.b ZFA gem. Ziff. 2.a dieses Vergütungstarifvertrages erhielten eine Erhöhung ab dem 01.01.2020 von 4,84 % und ab 01.07.2021 von 3 %. Zum 01.07.2022 erhalten sie eine weitere Erhöhung von 5,5 %.
3. ZFA ohne weiterführende Berufsbezeichnung, die entsprechend dem bis zum 30.09.2012 geltenden Vergütungstarifvertrag aufgrund von Fortbildungen in die Tätigkeitsgruppe II eingestuft waren und mindestens 150 und weniger als 200 Fortbildungsstunden absolviert haben, erhalten weiter einen Zuschlag von 10 % auf die Grundvergütung⁴.
4. Teilzeitbeschäftigte ZFA erhalten pro Stunde der mit ihnen vereinbarten Arbeitszeit 1/169 der jeweiligen Monatsvergütung für vollzeitbeschäftigte ZFA.

§ 4 a Betriebliche Altersversorgung

Die/Der ZFA hat die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 5 Zuschläge

1. Es ist zu vergüten für je eine Stunde:

| | |
|---|----------|
| a) Mehrarbeit ein Zuschlag von | 30 v.H. |
| b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von | 60 v.H. |
| c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von | 120 v.H. |
| d) Nachtarbeit ein Zuschlag von | 70 v.H. |

Für die Begriffe Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ist die Definition in § 8 des Manteltarifvertrages vom 20.04.2007 maßgeblich.

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von dem Monatsverdienst durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

³ siehe auch Protokollnotiz 3

⁴ siehe auch Protokollnotiz 1

§ 7 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.07.2022 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 30.06.2023.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt der Vergütungstarifvertrag vom 27.11.2019 außer Kraft.

Protokollnotiz 1 zu § 4 Abs. 3:

Auszug aus den Vergütungstarifverträgen Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig bis 30.09.2012: Tätigkeitsgruppe II (Zuschlag: + 10 % zur Grundvergütung): Zahnmedizinische Fachangestellte / Zahnarzhelfer/innen und Stomatologische Schwestern mit kammerrechtlich anerkanntem / anerkannten Fortbildungsnachweis/en (nach Prüfung) von mindestens 150 Unterrichtsstunden auf der Grundlage der jeweiligen Fortbildungsregelungen /-ordnungen. Die Absolvierung praxistestastpflichtiger Zeiten im Rahmen der jeweiligen Fortbildung/en ist auf die Fortbildungsdauer von 150 Unterrichtsstunden anzurechnen.

Protokollnotiz 2 zu § 4 Abs. 1:

Vergütungstarifvertrag für Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig ab 01.10.2012: Praxisbezogene Fortbildungen sind bei gegebener Gleichwertigkeit entsprechend mit zu berücksichtigen.

Protokollnotiz 3 zu § 4 Abs. 2.a:

Vergütungstarifvertrag für Hamburg, Hessen, Saarland und Westfalen-Lippe, gültig ab 01.01.2020: Die Besitzstandesregelung ist ausschließlich in der geltenden Tarifstruktur begründet. Sie gilt nicht bei Änderungen der Vergütung und Eingruppierung aus anderen Gründen. Solche Änderungen aus anderen (betrieblichen, persönlichen oder sonstigen Gründen) können einvernehmlich oder auch einseitig unter Beachtung der gesetzlichen Anforderungen erfolgen.

Münster/Bochum, 08.04.2022

Vergütungstarifvertrag

**für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinische Fachangestellten
in Hamburg, Hessen, im Saarland, Landesteil Westfalen-Lippe**

zwischen

der Arbeitsgemeinschaft zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Zahnmedizinischen Fachangestellten / Zahnarthelfer/innen, Auf der Horst 29, 48147 Münster

und

dem Verband medizinischer Fachberufe e.V., Gesundheitscampus-Süd 33,
44801 Bochum

wird folgender Vergütungstarifvertrag für Auszubildende zur/zum Zahnmedizinischen Fachangestellten geschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

1. Räumlich: a) Für die Länder Hamburg, Hessen und das Saarland
b) Für den Landesteil Westfalen-Lippe
2. Fachlich: Für Zahnarztpraxen
3. Persönlich: Für Auszubildende zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten gem. BBiG

§ 2

Ausbildungsvergütung

1. Die Ausbildungsvergütung beträgt bis zum 30.11.2022 weiterhin
im 1. Ausbildungsjahr: 870 Euro
im 2. Ausbildungsjahr: 910 Euro
im 3. Ausbildungsjahr: 970 Euro
2. Die Ausbildungsvergütung beträgt ab dem 01.12.2022:
im 1. Ausbildungsjahr: 920 Euro
im 2. Ausbildungsjahr: 995 Euro
im 3. Ausbildungsjahr: 1.075 Euro
3. Für Teilzeit-Auszubildende kann die Vergütung gekürzt werden, jedoch höchstens bis zu einer prozentualen Kürzung, die der prozentualen Kürzung der täglichen oder der wöchentlichen Arbeitszeit entspricht (§ 17 Abs. 5 BBiG).

§ 3 Betriebliche Altersversorgung

Auszubildende haben die Möglichkeit zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung nach Maßgabe des Tarifvertrages zur betrieblichen Altersversorgung und Entgeltumwandlung.

§ 4 Zuschläge

1. Eine gem. § 17 Abs. 7 Berufsbildungsgesetz nicht in Freizeit ausgeglichene, über die vereinbarte regelmäßig tägliche Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist zu vergüten für je eine Stunde:

- | | |
|---|----------|
| a) Mehrarbeit ein Zuschlag von | 30 v.H. |
| b) Sonn- und Feiertagsarbeit ein Zuschlag von | 60 v.H. |
| c) Arbeit am Neujahrstag, am 1. Mai sowie an den Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertagen ein Zuschlag von | 120 v.H. |
| d) Nachtarbeit ein Zuschlag von | 70 v.H. |

Für die Begriffe Mehrarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit sowie Nachtarbeit ist die Definition in § 8 des Manteltarifvertrages vom 20.04.2007 maßgeblich.

2. Beim Zusammentreffen mehrerer Zuschlagsätze ist nur der höchste Zuschlag zu zahlen.
3. Die Zuschläge sind auf die von der Ausbildungsvergütung durch Teilung (1/169) zu ermittelnden Stundensätze zu zahlen.

§ 5 Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

1. Dieser Vergütungstarifvertrag tritt am 01.07.2022 in Kraft. Er kann jeweils mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende schriftlich gekündigt werden, und zwar frühestens zum 31.12.2023.
2. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages tritt § 3 des Vergütungstarifvertrages vom 27.11.2019 außer Kraft.

BEITRITTSERKLÄRUNG

Wir haben Sie überzeugt? Sie sind im Internet auf uns aufmerksam geworden? Auf welchem Weg auch immer Sie zu uns gefunden haben – Sie sind herzlich willkommen im Verband medizinischer Fachberufe e.V.! Bitte senden Sie Ihre Beitrittserklärung an den



Verband medizinischer
Fachberufe e.V.

**Verband
medizinischer Fachberufe e.V.
Postfach 10 26 80
44726 Bochum**

**oder per
Fax an (02 34) 777 28-200
E-Mail: mitgliederverwaltung@vmf-online.de
bzw. auf www.vmf-online.de**

Ich erkläre hiermit meinen Beitritt zum Verband medizinischer Fachberufe e.V. Die jeweils gültige Satzung erkenne ich an. Ich bin nicht Mitglied einer anderen konkurrierenden Organisation.

Name _____ Vorname _____

Straße, Nr. _____ PLZ / Ort _____

Telefon (Privat) _____ Telefon (Praxis) _____

Geburtsdatum _____ E-Mail (Privat) _____

Ich arbeite im Bereich Human- Dental- Veterinärmedizin Zahntechnik

Ich bin weiterqualifiziert zur/zum: _____

Ich bin Auszubildende/r, meine Ausbildung endet (Monat/Jahr): _____

Mein Monatsbeitrag richtet sich nach der Höhe meines Einkommens.¹ Ein entsprechender Nachweis ist der Beitrittserklärung beigelegt bzw. wird von mir direkt nachgereicht.² Auszubildende zahlen grundsätzlich den niedrigsten Beitragssatz von 5,00 EUR monatlich.

Als neues Mitglied erhalten Sie von uns ein Begrüßungspaket mit vielen wichtigen Informationen über den Verband. Ihre Mitgliedschaft beginnt an dem Tag, an dem Ihre Beitrittserklärung in der Geschäftsstelle eingegangen ist. Ab diesem Zeitpunkt können Sie die satzungsgemäßen Leistungen in Anspruch nehmen bzw. Ihren Beitritt innerhalb von 14 Tagen schriftlich widerrufen, solange Sie noch keine Leistungen in Anspruch genommen haben. Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils für den laufenden Monat – erstmals für den Monat des Beitritts – fällig. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Wochen zum Ende eines Kalenderhalbjahres. **Bitte beachten Sie unsere Hinweise zum Datenschutz auf www.vmf-online.de. (Stand 02/2020)**

Datum: _____ Unterschrift: _____ (T)

Bitte beachten Sie unsere Mitgliederwerbemaßnahmen – auch speziell für Auszubildende – auf unserer Website www.vmf-online.de!

¹) Die Höhe des regulären Mitgliedsbeitrages beträgt 13,00 €. Reduzierungen sind je nach monatlichen Bruttoeinnahmen des Mitglieds möglich. Liegen diese a) in Höhe bis 599,99 €, so kann der Mitgliedsbeitrag auf 5,00 € reduziert werden. b) Betragen die monatlichen Bruttoeinnahmen zwischen 600,00 € und 1.399,99 €, so ist eine Reduzierung auf monatl. 9,00 € möglich. c) Bei monatlichen Bruttoeinnahmen zwischen 1.400,00 € bis 2.099,99 € kann der Mitgliedsbeitrag auf monatl. 11,00 € gesenkt werden. Azubis zahlen 5,00 € monatlich.

²) Bei Anspruch auf die Reduzierung ist die Höhe der monatlichen Einnahmen mit einem entsprechenden Beleg (z.B. Kopie der Gehaltsabrechnung, Elterngeldnachweis, etc.) in der Geschäftsstelle des Verbandes nachzuweisen. Der Beleg darf nicht älter als 3 Monate sein. Nach der ersten Beitragsfestsetzung muss der Nachweis mindestens einmal im Jahr, spätestens aber bei einer beitragswirksamen Änderung der Einnahmen erfolgen.